

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 28=48 (1882)

**Heft:** 5

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Patronen im Borderschaft; wellenförmiger Zuhänger.

Beim Dessen wird die Patronenhülse aus dem Gehäuse geworfen und der Zuhänger gesenkt, um eine Patrone aus dem Magazin zu fassen. Beim Vorschieben des Verschlusses wird die Patrone vor ihr Lager gehoben und dann in dasselbe eingeführt.

**D a s R e p e t i r g e w e h r - S y s t e m K r o p a t c h e l - G a s s e r.** Ein Kropatschek-Modell mit Verbesserungen durch den Waffenfabrikant Leopold Gasser in Wien, sich namentlich bezügend auf bequemeres Füllen und Entleeren des Magazins durch eine unter dem Zuschieber angebrachte Klappe.

(Fortschung folgt.)

## Eidgenossenschaft.

### Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Entwurf eines Verwaltungs-Reglementes für die schweizerische Armee.**

(Fortschung.)

**VI. Unterkunft.** Zur Erzielung einer bessern Übersicht haben wir diesen Abschnitt eingethellt in:

1. Bestimmungen über die Unterkunftsarten;
2. Berechtigungen der Truppen in den verschiedenen Unterkunftsverhältnissen;
3. Leistungen der Gemeinden;
4. Leistungen des Bundes;
5. Überwachung der Lokalitäten und Lieferungen, Ausstellung der Gutscheine.

Durch diese Gruppierung des Stoffes wird es der Verwaltung und namentlich den Gemeinden leicht, sich zu orientiren, welche Berechtigungen einerseits den Truppen zukommen und welche Verpflichtungen den Gemeinden wie der Verwaltung auffallen, während im Verwaltungs-Reglemente von 1845 diese Bestimmungen, welche, wie die Erfahrung gezeigt hat, am meisten zu Raths gezeugen werden müssen, sich sehr zerstreut befinden.

Zu besondern Bemerkungen schehen wir uns nur bezüglich der Leistungen der Gemeinden und des Bundes veranlaßt. Das jetzige Verwaltungs-Reglement sieht für das Quartier der Truppen, ob sie bei den Einwohnern selbst oder in Bereitschaftskotolen untergebracht werden, keine Vergütungen vor. Dagegen hat man seit einer Reihe von Jahren eine Entschädigung für das in die Mannschaftkantonemente gelieferte Stroh geleistet, die anfanglich eine gleichmäßige war, später ca. 60% des jeweiligen Marktpreises betrug. Art. 221 der Militärorganisation bestimmt nun Folgendes:

„Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Anordnung der kompetenten Militärstellen die Truppen und Pferde einzuarbeiten und zu versorgen. Die Entschädigung wird sowohl für Truppenübungen als für Kriegsfälle durch das Verwaltungs-Reglement bestimmt, welches überhaupt die weitern Vorschriften über die Versorgung der Truppen aufstellt.“

In Art. 224 wird ferner vorgeschrieben, daß die Gemeinden, in denen Truppen Quartier beziehen, die erforderlichen Lokale für die Bureaur der Stäbe, für die Wachtstuben, die Kranken- und Arrestzimmer und die Parkplätze für die Kriegsführwerke unentgeltlich anzuwiesen haben.

Wir halten an der Vorschrift fest, daß den Gemeinden für das Quartier der Truppen und Pferde, für die zur Unterkunft derselben zur Verfügung gestellten Lokale keine Entschädigung zu leisten sei, dagegen wäre es unbillig, wenn die Gemeinden die in diese Lokale verlangten Lieferungen von Stroh, Beleuchtung und Beheizung ohne Entschädigung auszuführen, die Kosten für allfällige bauliche Einrichtungen, als Gewehrechen, Kleiderhaken, Tablars, Latrabäume etc., selbst zu tragen hätten.

Es hat daher der Entwurf von 1875 den Gemeinden für die Lieferung des Lagerstrohs und der Beleuchtung für den Kasernenbereichshäldigungen ähnliche, per Mann, bzw. per Pferd und Tag berechnete Vergütungen leisten wollen. Wir könnten diese Verrechnungsweise nicht annehmen, da sie namentlich dem Umstande keine Rechnung trägt, wenn nicht das vergeschlebene Stroh oder unter Umständen gar kein Stroh, welcher Fall bei großen Truppenanhäufungen stattfinden kann, geliefert wird, und da sie ferner auf die sehr verschiedenen Verhältnisse der Gemeinden keine Rücksicht nimmt, indem in Stroh selbst produzierenden Gegenden die Auslagen der Gemeinden vom Bund völlig bestritten würden, in Stroharmen dagegen, wo die Beschaffung des Strohs schwer fällt, ihnen erhebliche Lasten erwachsen. Wir halten deshalb das bereits seit mehreren Jahren in der Praxis bewährte Verfahren für zweckmässiger, wonach den Gemeinden für das in die Bereitschafts-, Kranken-, Wacht- und Arrestkotole und in die Stallungen gelieferte Stroh eine in gewissen Prozenten des Marktpreises bestimmte Entschädigung für den durch den Gebrauch entstandenen Minderwert geleistet wird und ihnen außerdem den örtlichen Verhältnissen angemessene Vergütungen für Beleuchtungs- und Beheizungsmaterial und für die ihnen durch den Bezug der Unterkunftslokale erwachsenen baulichen Einrichtungen gegeben werden (§§ 237 und 238).

Als eine weitere Frage ergab sich, ob den Eigenthümern der Kasernen, bezüglich deren Benutzung der Bund Verträge abgeschlossen hat, Entschädigungen im Kriegsfalle zu leisten seien und welche? In allen diesen Verträgen sind nur für die Benutzung der Kasernen in Unterrichtskursen Entschädigungen bestimmt. Es kann kein Zweifel sein, daß man sich im Kriegsfalle bezüglich der Benutzung der Kasernen auf den ganz gleichen Boden zu stellen hat, den man den Gemeinden gegenüber betrifft. Werden diese im Kriegsfalle verhalten (§ 209), bei großen Truppenanhäufungen alle ihre bewohnten Räume mit Ausnahme der nöthigsten Schlafzimmer zur unentgegnetlichen Verfügung zu stellen, so erwächst diese Pflicht um so mehr den Besitzern der Kasernen, die zunächst mit Truppen belegt werden müssen. Wir sehen deshalb vor, daß für die Unterkunft der Truppen in Kasernen (§ 234) keine andern Entschädigungen als diejenigen für Beleuchtung, Beheizung, Reinigung und Wäsche, welche nach den Tarifen zu vergüten sind, bezahlt werden. Auch bezüglich der Streuelieferungen in die Kasernenstellungen (§ 235) werden die Eigenthümer derselben im Kriegsfall gleich gehalten wie die Gemeinden, welche Pferde unterzubringen haben.

**VII. Transportwesen.** Wirtheilen diesen Abschnitt ein in

- A. Gemeindesführleistungen;
- B. Beschaffung von Transportmitteln auf dem Vertragswege;
- C. Eisenbahn- und Dampfschiffstransporte.

Dem Kapitel A wischen wir auch die Bestimmungen über Requisition und Vergütung der von den Gemeinden zu liefernden Transportschiffe und über Entschädigungen betreffend Benützung von Führern zu.

In § 246 stellen wir die verschiedenen Fälle zusammen, in welchen die Militärverwaltung, bzw. die Truppenkommandos berechtigt sind, Transportmittel von den Gemeinden zu requirieren.

In Unterabschnitt 2: „Requisitioneverfahren, Ent- und Abschüttungen“ unterscheiden wir bezüglich der Lieferung von Transportmitteln drei Fälle:

- a. Requisitionen der zu den Körperschwarzweisen gehörenden Proviants- und Bagagewagen, welche, so lange sie nicht vom Bund nach besonderer Ordonnanz erstellt werden, im Kriegsfalle gleichzeitig mit den Pferden ausgehoben, von den Pferdebeschaffungs-Kommissionen eingehäzelt und den Truppenkorps zugewiesen werden. Gleich verhält es sich mit der Beschaffung der Requisitioneführweise der Feldlazarethe und der Transportkolonnen der Sanitätsreserve, der zu diesen Fuhrwerken gehörenden Pferdegeschirre und Wagendecken, soweit dieselben nicht den Körpermaterialbeständen entnommen werden können.

Im Friedensverhältnisse werden die den Truppen als Körperschwarzwerke bestimmten Proviants- und Bagagewagen durch die Kantonskriegskommissariate von den Gemeinden

- nach dem seit 1877 beobachteten Verfahren eingemietet und sollen ebenfalls eingeschäfft werden.  
b. Requisition von Transportmitteln, welche, wenn auch nicht einem Korpsverbande angehörend, dennoch für unbestimmte Zeit in Dienst genommen werden und daher einer reglementarischen Einschätzung zu unterwerfen sind.  
c. Requisition von Fuhrwerken und Pferden, die in der Regel nur von Etappe zu Etappe gehen.

Nach diesen Verhältnissen richten sich die in Unterabschnitt 5 festgesetzten Vergütungen, welche gegenüber den Ansägen des Verwaltungs-Reglements von 1845 nicht unwesentlich erhöht, den geforderten Leistungen angemessen sein dürfen.

In § 255 räumen wir dem Bundesrathe das Recht ein, über die Beschaffenheit der Provinz- und Bagagewagen und der Requisitonsfuhrwerke für die Sontat die nötigen, für die Gemeinden verbindlichen Vorschriften zu erlassen. Man wird, um möglichst gleichmäßig konstruierte, für den Felddienst gehörig brauchbare und hinwiederum den privaten und landwirtschaftlichen Zwecken des betreffenden Eigentümers allezeit dienende Fuhrwerke zu bekommen, sich dazu verstehen müssen, den Gemeinden, bezw. den Eigentümern, welche vorschriftsgemäße Wagen halten, entweder Prämien oder Wartegelder zu verabfolgen mit der Verpflichtung, diese Fuhrwerke beim Bedarfssalle der Kriegsverwaltung zur Verfügung zu stellen. Auch die Schätzungssummen für solche Fuhrwerke werden dann angemessen erhöht werden müssen. Da diese Angelegenheit einer besondern Untersuchung bedarf und da ohnehin deren Lösung mit Schwierigkeiten verbunden sein wird, so haben wir, zumal auch die technische Seite der Frage zuerst studirt und erledigt sein muß, uns darauf beschränkt, die Befugniss, bezügliche Vorschriften aufzustellen, dem Bundesrathe durch das Verwaltungs-Reglement zu erhalten und in dasselbe nur die in letzter Zeit üblichen Bestimmungen bezüglich der Beschaffenheit der Fuhrwerke, ergänzt durch solche über die Belastungen, aufgenommen.

In das Kapitel „Eisenbahns- und Dampfschiffstransporte“ nehmen wir einzige die Bestimmungen über die Vergütung und Verrechnung der Transportgebühren auf, weil über die Ausführung der Militärtransports auf Eisenbahnen und Dampfschiffen überhaupt ein besonderes Reglement erlassen werden soll (§ 278). Die an die Eisenbahnen zu leisenden Transportentschädigungen sind durch die bundesträthliche Verordnung vom 11. Januar 1875 geregelt, welche wir mit einigen wenigen Abweichungen dem vorliegenden Entwurfe einverleiben. Es wird zwar vielfach eine Abrundung der seinerzeit nach Wegstunden aufgestellten und nunmehr in Folge der Reduktion auf die klemeitsche Einheit unzweckmässig gewordenen Tarife erlangt. Wir können uns jedoch mit dieser Angelegenheit erst bei der Behandlung des eben erwähnten Reglements befassen, das uns Veranlassung bieten wird, mit den Direktionen der Eisenbahngesellschaften in Verbindung zu treten, ohne deren Mitwirkung wir eine Änderung der Tarife nicht vornehmen können.

Dagegen haben wir folgende Modifikationen eintreten lassen:

Wir erhöhen (§ 270, Lemma 3) die Stärke der Detachemente, welche durch die regelmässigen Schnellzüge zu befördern sind, von 30 auf 60 Mann, da die Erfahrung wiederholt zeigt, daß wegen der Nichtbeförderung kleinerer Detachemente über 30 Mann durch die Schnellzüge die Organisation der Schulen am Einrückungstage nicht vollendet werden kann.

In Übereinstimmung mit § 125, wonach die Beförderung von Detachementen von 10 Mann und mehr mittels Fahrgutscheln zu geschehen hat, nehmen wir diese Bestimmung auch in § 271 auf, während nach der oben erwähnten Verordnung über die Militärtransports auf Eisenbahnen erst Truppendetachemente über 30 Mann gegen einen reglementarischen Gutschein zu befördern waren.

Wir verpflichten die Bahngesellschaften, mit den Schnellzügen auch Transporte von Pferden, wenn hiefür ein Vorspann erforderlich wird, zu bewerkstelligen (§ 273), während nach der Verordnung vom 11. Januar 1875 die Beförderung von Pferden durch die Schnellzüge ganz ausgeschlossen war, was zu immerwährenden Unannehmlichkeiten für einzeln reisende berittene

Offiziere führte. Art. 25 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen sagt deutlich, daß jede Eisenbahnverwaltung verpflichtet sei, Militär, welches im eidgenössischen oder kantonalen Dienst steht, nebst den dazu gehörenden Beiltenen und Pferden durch alle im Fahrplane vorgesehenen Züge zur ununterbrochenen Beförderung zu übernehmen und daß nur für ganze Truppenkörper und für Material die Beförderung durch die Schnellzüge nicht beansprucht werden könne. Wenn wir nun auch zugeben, daß grössere Pferdetransporte durch die Schnellzüge nicht wohl befördert werden können, so kann doch unter allen Umständen der Transport von Pferden durch die Schnellzüge, wenn hiefür ein Vorspann nicht erforderlich wäre, von den Bahnverwaltungen verlangt werden.

Endlich nehmen wir die Bestimmung auf (§ 272), daß Leichen im Dienste verstorbenen Militärs gegen Gutschein zur Hälfte der gewöhnlichen Taxe zu befördern seien.

Was die Transporte von Truppen, Pferden und Kriegsmaterial auf Dampfschiffen anbelangt, so haben wir nicht Anstand genommen die jetzige bezüglich der Truppentransporte sehr komplizierte Berechnungsweise (§ 220 des Verwaltungs-Reglements von 1845) aufzugeben und dafür die im Gutwurfe von 1875 bereits vorgesehenen einheitlichen Taren per Kilometer und per Mann, Pferd, Fuhrwerk u. s. w. u. so mehr zu acceptiren (§ 276), als ohnehin mit Grösseung der Gotthardbahn Militärtransports auf Dampfschiffen wenigstens im Instruktionsdienste nur in seltenen Fällen stattfinden werden.

(Schluß folgt)

— (Ergänzung der Landwehr-Kadres.) Beifuss Ergänzung der in den unteren Graden des Landwehr-Offizierkorps der Infanterie bestehenden Lücken beabsichtigt das elegen. Militärdepartement, mit einer diesjährigen Rekrutenschule zugleich eine Landwehr-Offiziersbildungsschule zu verbinden. In diese Schule würden solche Unteroffiziere des Auszuges und der jüngern Jahrgänge der Landwehr einberufen, welche sich mit Bezug auf ihre bürgerliche Stellung und militärische Beschriftung zur Bekleidung von Lieutenantstellen der Landwehr eignen, ohne indessen diejenigen Eigenschaften zu besitzen, welche sie zur Einberufung in die ordentliche Offiziersbildungsschule befähigen. Nach Schluss dieser außerordentlichen Offiziersbildungsschule würden dieselben Unteroffiziere, welche jene mit Erfolg bestanden hätten, das Fähigkeitszeugnis als Lieutenant der Landwehr erhalten. Von diesen Offizieren würde in der Folge kein anderer Dienst mehr verlangt werden als derjenige, welchen die Landwehr zu thun im Falle sein wird; dagegen stünde ihnen auch keine weitere Beförderung in Aussicht. Ausnahmen würden denjenigen Offizieren gegenüber stattfinden, welche die vom Gesetz zur Erlangung der Beförderung vorgeschriebenen Unterrichtskurse aus eigener Initiative und mit Erfolg bestehen würden. Selbstverständlich werden die Offiziere nach ihrer Ernennung die reglementarische Equipementsentschädigung (Fr. 200 für Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung) erhalten gegen Abgabe ihrer bisherigen Effekten. Der Waffenchef der Infanterie verlangt nun von den Bataillonskommandanten und den kantonalen militärischen Behörden die Aufstellung einer Liste solcher Unteroffiziere, welche sich zur Bekleidung einer Lieutenantstelle bei der Landwehr eignen.

— (Die Kommission über Fußbekleidung) hat kürzlich unter Präsidium des Herrn Obersfeldarzt Dr. Siegler in Bern getagt. Es lagen 57 Berichte vor über die bisher mit neuem Schuhwerk gemachten Proben; 32 Berichte sprachen sich für Schuhe, 19 für Stiefel und 5 für Schnürstiefel aus. Ueber die Berathungen verlautet, daß man auf Grund der bisherigen Proben mit Schuh und Stiefel noch nicht zu einer definitiven Entscheidung gekommen sei. Es sei vielmehr die Anordnung neuer Proben in dem Sinne beschlossen worden, daß je 80 Paar Rohrstiefel von einer Höhe von 35 bis 40 cm., Schuhe mit Oberschnürung und Schuhe mit Seitenschnürung, 20 cm. hoch, anzufertigen und je 14 Tage in den drei Rekrutenschulen, wovon eine in der Ost, eine in der West und eine in der Mittelschweiz, zu gebrauchen seien, der Art, daß je 80 Mann nach einander alle drei Sorten Beschuhung zu tragen bekommen und jede Sorte,

und zwar immer die gleichen Schuhe, in den drei Rekrutenschulen getragen würden. Schuhe und Stiefel sollen, soweit der Fuß in Frage kommt, ausschließlich nach einem der Systeme von Professor Meyer in Zürich oder von Dr. Starke in Berlin hergestellt werden. Betreffend die Fabrikation, so sei die Mehrheit der Kommission der Ansicht, daß dieselbe am besten durch den Bund geschehe. Herr Bundesrat Hertenstein wünsche einen definitiven Entschluß bis nächsten August.

— (Die Dislokationen für den Vorl Kurz der VI. Division) sind, wie verlautet, wie folgt festgesetzt und vom eidg. Militärdépartement genehmigt worden:

Schützenbataillon in Niestenbach.

Infanterieregiment 21 (Wile) in Winterthur.

” 22 (Gessner) in Bülach, Wülflingen, Seuzach-Ohringen.

Infanterieregiment 23 (Nabboltz) in Zürich.

” 24 (Schweizer) in Höngg, Altstetten, Altbieriken.

Kavallerie in Zürich und Schaffhausen (an letzteren Ort 2 Schwadronen, welche den Feind zu markiren haben).

Artillerie in Gräfenfeld.

Armeetrain in Winterthur.

Genie in Dielsikon.

Das Divisions-Hauptquartier soll nach Winterthur kommen; zu den Hauptmanövern werden nebst einigen Schulbataillonen 2 Schwadronen eines fremden Kavallerie-Regiments beigezogen.

— (Öffischweizerischer Kavallerieverein.) Am 15. Januar versammelte sich der öffischweizerische Kavallerieverein im Hotel „National“ in Zürich mit ungefähr 40 Mitgliedern und 2 Ehrenmitgliedern, den Herren Oberst Ziegler von Zürich und Oberstl. Dürler von St. Gallen. Nach den üblichen Tagesgeschäften, wie Verlesen des Protokolls &c., und Behandlung des Jahresberichtes 1881, stand auf den Tagesstränden ein Vortrag von Herrn Stabsmajor Rieter über seinen Aufenthalt in Italien an den dortigen sechsjährigen Herbstmanövern. Da Herr Rieter durch Geschäftszwecke gezwungen worden war, plötzlich nach dem Ausland zu reisen, und es dem Vorstand nicht mehr möglich wurde, einen anderen Vortragenden zu gewinnen, trat unerwartet unser hochverehrtes Ehrenmitglied Herr Oberst Ziegler in die Lücke, indem er aus dem Stegreif in einem eisernen ausgezeichneten Vortrag den Anwesenden über die Stellung des schweizerischen Militärsoziates, speziell des Kavalleristen, eine Summe von praktischen Ratschlägen an Hand seiner reichen Erfahrungen ertheilte, welche mit aufrichtiger Freude und Dank entgegengenommen wurden.

Die Versammlung erhebt hierauf folgende Anträge des Vorstandes einstimmig zum Beschlus:

1) Es sei der Vorstand beauftragt, im Jahr 1882 ein oder mehrere Militärzettel auf möglichst einfacher Basis zu organisieren.

2) Der öffischweizerische Kavallerieverein beschließt, eine Petition an den hohen Bundesrat für definitive Einführung der Wintervorl Kurz nach dem Projekt von Herrn Oberst Wassenhaf Behnder einzureichen, und beauftragt seinen Vorstand, dies in geeigneter Form seinerzeit zu thun.

Zum Schluß ehrt der Verein die Namen seines ehemaligen Präsidenten und Mitgliedes Herrn Oberstdivisionär Kettmann sel. durch allgemeines Aufstehen, und nach Wiederwahl des bisherigen Vorstandes nimmt die Versammlung ihr Ende.

Der Vorstand nimmt für 1882 vorerst ein Militärreiten in Zürich in Aussicht.

— (Das Reiterstatue - Modell von General Dufour) wurde von Herrn Bildhauer Lanz der Regierung von Bern zum Geschenk gemacht. Diese hat beschlossen, daßselbe der akademischen Sammlung einzuverleben; jetzt ist es dort bereits aufgestellt.

### A u s l a n d .

Schweden und Norwegen. (Die Grundlage der neuen Militär-Organisation) ist von der Landesverteidigungskommission am 26. Nov. festgesetzt worden.

Die Infanterie auf Friedensfuß soll 26 Regimenter zusammen

49 Bataillone zählen; auf Kriegsfuß 73 Bataillone, worurch sich ein Effektivstand von 68,756 Mann ergibt. Jedes Regiment ist außerdem ein Depotbataillon beigegeben, im Notfall kann überdies ein Reservebataillon aufgestellt werden.

Die Aufstellung dieser Reservebataillone gab zu den größten Schwierigkeiten Anlaß; die Linke wollte die daraus entstehende Mehrausgabe von 25 Millionen Kronen nicht bewilligen. Doch der Antrag fügte mit geringer Mehrheit.

Die Infanterie besteht daher künftig aus 121,513 Mann, wovon 68,756 von der Linie und 24,622 Mann der Reservebataillone und 28,125 Mann der Depot-Bataillone.

Die Kavallerie wurde auf 5 Regimenter zu 5 Schwadronen festgesetzt. Im Felde bleiben 4 Schwadronen beim Regiment, 1 Schwadron kommt zu den Stäben, und außerdem wird eine Depotschwadron aufgestellt; außerdem kann im Bedarfsfall eine Reserve-Schwadron errichtet werden.

Gesamtbestand der Reiterei 11,240 Mann.

Die Feldartillerie besteht in 39 Batterien mit 234 Geschützen; im Kriegsfall werden noch 12 Depot-Batterien mobilisiert, auch können noch 11 Reserve-Batterien errichtet werden.

Gesamtbestand 14,797 Mann.

Die Positionsartillerie zählt 5649 Mann.

Wenn man den Train einbereift (17,063), das Genie (5751) und die verschiedenen Stäbe, Administrationen u. s. w., so erreicht die Armee die Gesamtzahl von 176,013 Mann.

Die Instruktorzeit wurde (war nicht in unwideruflicher Weise) von 90 auf 60 Tage heruntergesetzt.

### V e r s c h i e d e n e s .

— (Verwendung leichter, transportabler Brücken bei den Herbstmanövern in Deutschland.) Nach einer Zeitungsnotiz sollte die deutsche Infanterie bei den großen Kaisermanövern zum ersten Male mit kleinen, leichten Brücken ausgerüstet werden, welche im Artillerie-Etablissement zu Spandau erzeugt wurden. Diese zur Überquerung von Gräben oder kleinen Bächen dienenden Brücken sind zerlegbar, und können deren Bestandtheile von sechs Mann leicht getragen werden.

### Neuester Preiscurant (1. Juli 1881) des Uniformen-Geschäftes Rüller & Heim in Schaffhausen.

	Ia	IIa	IIIa
Caput (Reitermantel Fr. 10 mehr)	Fr. 105,	95,	82
Capuze	11,	9,	9
Waffenrock	90,	82,	67
für Stabsoffiziere u. Aerzte	95,	88,	—
Blouse	33,	26,	26
Beinkleid	36,	31,	27
für Generalstab	40,	35,	35
mit Kalblederbesatz	52,	47,	44
mit Wildlederbesatz	55,	50,	45
Elegante Ausführung und nur gute, ächtfarbige Stoffe. Preiscourant der übrigen Equipirung, Muster und Reisende jederzeit zur Verfügung.			

**Krieg, der deutsch-französ. 1870—1871.**  
Redigirt v. d. Gross. Generalstab. 20 Hefte  
(complet). Wie neu. (Ladenpreis Fr. 162. 60)  
zu Fr. 100. Vorrätig im  
**Schweiz. Antiquariat**  
[OF268A] in Zürich,  
33 ob. Kirchgasse.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

### Militärisches Vademecum für Offiziere und Unteroffiziere

der  
Schweizerischen Armee.

Zweite verbesserte Auflage.  
In Brieftaschenform. Eleg. geb. 2 Fr.

Basel.  
**Benno Schwabe.**  
Verlagsbuchhandlung.